

Richtlinie für Werbung Dritter über die AStA-Kanäle

Fassung vom 07.01.2019

Diese Richtlinie soll Mitgliedern des AStAs der Uni Lübeck helfen, mit Anfragen von Dritten umzugehen, die um Bewerbung ihrer Sache über die Kanäle des AStAs bitten.

Kanäle

Die Kanäle des AStAs sind:

- E-Mail-Verteiler (Sektionsverteiler)
- Facebook
- Twitter
- Instagram
- Auslegen von Print-Medien
- Aufhängen von Plakaten

Grundsätze

Der Inhalt der zu bewerbenden Sache kann nicht den Grundsätzen des AStAs entgegenstehen, sei es in ideologischer, rechtlicher, ethischer, politischer oder ökologischer / ökonomischer Hinsicht.

Der Inhalt ist dabei genauso relevant wie der Umfang der Werbung. Wir sind nicht verpflichtet jedem Antragstellenden alle unsere Kanäle in gleichem Umfang zur Verfügung zu stellen.

Im Zweifel kann von Fall zu Fall einzeln entschieden werden. Einer Ablehnung soll dabei nichts im Wege stehen.

Uni-Interne

Anfragen von Uni-Internen haben grundsätzlich Vorrang und sind in der Sache grundsätzlich zu unterstützen. Natürlich unterliegen auch diese Anfragen der Prüfung nach den Grundsätzen.

Entscheidung

Bei Anfragen an ein Referat reicht die Zustimmung seiner gewählten Mitglieder. Das Referat kann aber im Zweifel Rücksprache mit dem restlichen AStA halten. Bei Unsicherheit/Unschlüssigkeit im Referat sollte auf jeden Fall Rücksprache mit dem AStA (zumindest aber mit dem KoPR und dem Vorsitz) gehalten werden. Innerhalb der nächsten AStA-Sitzung kann über die Bewerbung der Veranstaltung abgestimmt werden.

Wenn einem Antragstellendem einmal die Werbung auf unseren Kanälen ermöglicht wurde folgt daraus nicht, dass dies automatisch auch für alle nachfolgenden Anfragen gilt. Ähnlichen Anfragen unterschiedlicher Antragsteller muss nicht zwingend die gleiche Antwort entgegengebracht werden, daher kann die Entscheidung von Anfrage zu Anfrage variieren.

Veröffentlichung

Falls kein eigener Zugang zu den Kanälen besteht, hat das KoPR diese und kann die Werbung veröffentlichen.

Die Veröffentlichung findet grundsätzlich im Namen des Referats statt, dass die (Be-)Werbung mehrheitlich beschlossen hat. Soll etwas als Gesamt-AStA beworben werden, sofern es keine AStA-Eigene Veranstaltung ist, muss darüber in der Sitzung oder per Umlaufverfahren abgestimmt werden.

Für Werbung durch Plakatierung sind Antragstellende selbst verantwortlich. Allerdings muss die Plakatier-Richtlinie des AStAs beachtet werden.